



Sehr geehrte Damen und Herren,

neben den Neuerungen in der Rechtsprechung zum Insolvenzrecht darf ich Ihnen in meinem heutigen Beitrag folgende Gesetzesänderung vorstellen. Es gibt zukünftig für jeden selbstständig und nicht selbstständig Beschäftigten die Möglichkeit, sein Konto bis zur Pfändungsfreigrenze vor dem Zugriff etwaiger Vollstreckungsgläubiger schützen zu lassen. Unliebsame Vollstreckungsschutzanträge, die ggf. sogar durch nicht berechtigte Kontopfändungen bedingt sein können, gehören damit in Zukunft der Geschichte an. Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen aus Paderborn

Dr. jur. Sandro Kanzlspurger
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

□ BGH: Zahlungen auf das Anderkonto des Insolvenzverwalters fallen weder in das Schuldnervermögen noch in die Masse

Das Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes (BR-Drs.: 376/09) erlaubt es künftig jedem Schuldner, trotz einer Kontopfändung weiter am bargeldlosen Zahlungsverkehr teilzunehmen. Jeder Inhaber eines Girokontos kann von seiner Bank oder Sparkasse verlangen, dass dieses als «Pfändungsschutzkonto», sog. P-Konto geführt wird.

Kreditinstitute dürfen ein Girokonto wegen einer Pfändung auch nicht kündigen. Der Bundesrat stimmte am 15. Mai 2009 dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz ohne Aussprache zu, wie die Länderkammer mitteilte.

Pfändungsfreier Sockelbetrag für Arbeitnehmer und Selbstständige

Auf einem «P-Konto» wird ein Sockelbetrag von 985,15 Euro pro Monat bei Ledigen ohne Unterhaltsverpflichtung pfändungsfrei gestellt. Damit kann der Schuldner Zahlungsverpflichtungen wie zum Beispiel für Miete oder Strom weiter erfüllen. Dieser Schutz gilt – und das ist eine wesentliche Erweiterung – auch für Selbstständige. Nach bisheriger Rechtslage führte eine Pfändung nämlich dazu, dass anfallende Zahlungsgeschäfte nicht mehr über das Konto abgewickelt werden konnten, sofern nicht das Gericht per Vollstreckungsschutzantrag einen Teil des Kontos von der Pfändung freistellte. Außerdem sollen selbstständig tätige und andere nicht abhängig beschäftigte Personen grundsätzlich für alle Arten von Einkünften Pfändungsschutz in dem für die Pfändung von Arbeitseinkommen vorgesehenen Umfang erhalten können.

Entlastung der Vollstreckungsgerichte

Die Einschaltung der Vollstreckungsgerichte soll durch das «P-Konto» insoweit entbehrlich werden. Diese sollen in Zukunft nur noch für die auch sonst im Vollstreckungsrecht vorgesehenen individuellen



Berechnungen des pfändungsfreien Betrages zuständig sein. Dadurch werden eine wesentliche Entlastung der Gerichte und der Schutz aller Selbstständigen und Arbeitnehmer vor unliebsamen Pfändungsmaßnahmen gewährleistet.

□ BGH: Keine Übertragung der anfechtungsrechtlichen Grundsätze zu Sanierungskrediten auf die Anschubfinanzierung

InsO § 133 I 1

Die von der Rechtsprechung für die anfechtungsrechtliche Beurteilung von Sanierungskrediten entwickelten Grundsätze sind nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs auf die Anschubfinanzierung für neu gegründete Unternehmen nicht übertragbar. BGH, Urteil vom 05.03.2009 - IX ZR 85/07 (OLG Dresden)

Sachverhalt

Die beklagte Bank hatte der neu gegründeten F-GmbH einen Investitionskredit in Höhe von etwa 1.600.000 DM gewährt. Weitere Teile des geplanten Gesamtinvestitionsbedarfs in Höhe von 5.000.000 DM wurden in Höhe von 340.000 DM durch Eigenmittel des Gründers und ansonsten durch öffentliche Fördermittel aufgebracht. Der Beklagten (= Bank) wurden am Vermögen der F-GmbH erhebliche Sicherheiten eingeräumt. Außerdem verbürgte sich der Gründer selbstschuldnerisch und verpfändete eine Lebensversicherung. Nachdem über das Vermögen der F-GmbH das Insolvenzverfahren eröffnet worden war, verlangte der klagende Insolvenzverwalter Freigabe der bei Verwertung der der Beklagten gestellten Sicherheiten erzielten Erlöse unter dem Gesichtspunkt der Insolvenzanfechtung. Die Beklagte hat im Wege der Widerklage Auszahlung des Verwertungserlöses an sich beantragt. Das Berufungsgericht hat die Widerklage abgewiesen, da die Bestellung der Sicherheiten

nach § 133 Abs. 1 InsO anfechtbar sei.

Rechtliche Wertung

Der Bundesgerichtshof sieht im vorliegenden Fall keine Indizien für die Annahme eines Gläubigerbenachteiligungsvorsatzes im Sinne des § 133 InsO, da die spätere Schuldnerin (= F-GmbH) aufgrund der an sie ausgereichten Darlehen liquide gewesen sei. Auch die «Entziehung» von Haftungsmasse durch Bestellung umfangreicher Sicherheiten könne einen Gläubigerbenachteiligungsvorsatz nicht begründen. Schließlich seien die für die Anfechtung von Sanierungskrediten geltenden Grundsätze auf die Unternehmensgründung nicht übertragbar. Denn diese beruhten darauf, dass der Bank in der Krise eine inkongruente Sicherung gewährt werde. Bei der Kreditgewährung im Rahmen der Unternehmensgründung fehle es jedoch sowohl an der Krise als auch der Inkongruenz der gewährten Sicherheit.

Praxishinweis

Aus Sicht der Banken ist diese Entscheidung zu begrüßen. Denn hätte der BGH anders entschieden, wäre die Finanzierung von Unternehmensgründungen für Banken ein kaum kalkulierbares Risiko. Der BGH hat hier strikt zwischen Kreditsicherheiten im Rahmen der Unternehmensgründung einerseits und Sanierungskrediten andererseits unterschieden. Insolvenzverwalter können künftig bei Anschubfinanzierungen nicht pauschal, sondern nur bei Vorliegen konkreter Umstände, die auf einen Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners hindeuten, die Besicherung der «Anschub»-Finanzierung anfechten. Sollten solche Umstände allerdings vorliegen – zum Beispiel bei zum Zeitpunkt der Kreditaufnahme bereits erkennbaren Anlaufverlusten – scheint eine Parallele zur Rechtsprechung zum Sanierungskredit denkbar.

